

# IG Vereine Allschwil-Schönenbuch

## AUSZUG AUS DEM AUFNAHME- UND MITGLIEDSCHAFTSREGLEMENT

### Erläuterungen zu Art. 3 der Statuten - Mitgliedschaft

1 Die Vereinsaktivitäten dürfen nicht dazu dienen, in erster Linie einen Gewinn zu erwirtschaften. Die Vereinsarbeit darf grundsätzlich nicht entschädigt werden (Ausnahme Auslagenersatz).

2 Der Antragsteller hat diejenigen Informationen dem IG-Vorstand zu unterbreiten, damit dieser das Aufnahmegesuch nach diesem Reglement überprüfen kann.

#### 3 **Rechtspersönlichkeit und Sitz**

- Es muss sich um eine körperschaftliche Personenverbindung nach ZGB Art. 60 ff handeln mit Sitz in Allschwil oder Schönenbuch.
- Die Statuten müssen schriftlich abgefasst sein.
- Unter Sitz wird verstanden, dass es sich um eine physische Vereinsadresse handeln muss. Als Korrespondenzadresse ist ein Postfach oder eine Adresse ausserhalb von Allschwil/Schönenbuch zulässig..
- Mindestens ein massgebendes Vorstandsmitglied muss in Allschwil bzw. Schönenbuch domiziliert sein.

#### 4 **Aktive Vereinstätigkeit**

Die Gruppierung muss (kumulativ)

- sich über ein aktives „Vereinsleben“ in den letzten zwei Jahren vor dem Beitrittsgesuch ausweisen können, wobei die vorangegangene Rechtspersönlichkeit nicht massgebend ist
- vorwiegend in den Gemeinden Allschwil und / oder Schönenbuch aktiv oder deren Aktivitäten der heimischen Bevölkerung grundsätzlich zugänglich oder dienlich sein
- mindestens aus 10 Mitgliedern bestehen und darf die statutarische Mitgliederzahl nicht auf weniger als 20 Personen begrenzen. Bei kleinen Verhältnissen muss der grössere Teil der Mitglieder in Allschwil und / oder Schönenbuch wohnhaft sein.

#### 5 **Parteilpolitische oder religiöse Interessen**

Darunter sind Gruppierungen zu verstehen, welche z.B.

- parteipolitische oder ansatzweise politisch motivierte Ziele verfolgen
- einen ansatzweisen religiösen, missionarischen oder ähnlichen Hintergrund aufweisen oder Ziele verfolgen.

#### 6 **Dachorganisation, organisatorische Hülle**

Eine Dachorganisation oder organisatorische Hülle (reiner Mantel) ist zu vermuten, wenn z.B. (und/oder)

- Kein eigentliches Vereinsleben gemäss Alinea b) besteht
- Aus den Statuten Hilfsfunktionen vermutet werden können (z.B. Supportervereinigung usw.)
- Lediglich eine Dachorganisation oder eine Untersektionen derselben besteht (z.B. Verbandsstruktur)
- Das Vereinsleben insbesondere in der Organisation von Anlässen besteht oder der Verein Anlässe durch Dritte durchführen lässt
- die eigentlichen Vereinsaktivitäten nicht in Allschwil bzw. Schönenbuch stattfinden bzw. ausgeübt werden.